

Maklernetz-Nutzungsvereinbarung

Über Datentransfer und Online-Polizzierungsauftrag in der Zurich Lebensversicherung

Zweck dieser Vereinbarung ist es, einvernehmlich die Bedingungen festzuhalten, die für die Verarbeitung eines Maklernetz-Antrags durch die Zurich Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachfolgend: Versicherer) erfüllt sein müssen, und die Vorgangsweise in den folgenden 7 Abschnitten näher zu beschreiben.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für Zurich Lebensversicherungen, so, wie im Maklernetz angeboten (mit nachstehenden Betrags- und Summengrenzen: Prämie, Versicherungssumme usw.) und für Makler, die eine gültige Courtagvereinbarung mit dem Versicherer bereits besitzen, sowie für Agenturen, die eine gültige Agenturvereinbarung mit dem Versicherer besitzen.

Abschnitt 1

Verfahren vor Auswahl der Option „Online-Freigabe zur Polizzierung“ (Überleitung der Daten an den Versicherer)

1. Von dem Makler bzw. dem Agenten wurde ein vollständiger, überleitungsfähiger Antrag im Maklernetz erfasst. Wenn der Antrag nicht elektronisch unterschrieben wird, ist der eingescannte Originalantrag entweder als PDF direkt im Maklernetz hochzuladen oder mit der Freigabebestätigung per Mail an: maklerantrag.life@at.zurich.com zu senden.
2. Makler: Die Abschlussvollmacht des Versicherungsnehmers liegt vor.
3. Vom Makler bzw. dem Agenten wurden die Informationspflichten gemäß den Standesregeln für Versicherungsvermittlung erfüllt.
4. Die Verpflichtungen des Maklers bzw. des Agenten aus der Gewerbeordnung und den Standesregeln für Versicherungsvermittlung (u.a. Beratungsprotokoll) wurden erfüllt. Gegebenenfalls wurde wirksam auf Beratung verzichtet.
5. Eine gültige Vertragserklärung (die Übereinstimmung des Eingabestandes mit dem Originalantrag ist überprüft) des Versicherungsnehmers liegt dem Makler bzw. dem Agenten vor (vom Versicherungsnehmer unterfertigter Agenturvertrag bzw. den vom Versicherer kommunizierten Vereinbarungserfordernissen wurden durchgeführt. Die erteilte Empfehlung ist schlüssig im Hinblick auf die festgestellten Wünsche und Bedürfnisse und die Ergebnisse der Produkt- und Risikoaufklärung. Insbesondere wurde die Modellrechnung übergeben sowie über die Kostenbelastung im Ablaufs-, Rückkaufs- und Prämienfreistellungsfall aufgeklärt.
6. Die persönliche Identitätsfeststellung gemäß den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist erfolgt (Legitimation des Versicherungsnehmers, Kopie des zulässigen Identitätsnachweises) – gegebenenfalls Erfüllung der weitergehenden Prüfungspflichten gemäß den Vorgaben des Versicherers. Die eigenverantwortliche Geldwäscheprüfung ist durchgeführt, das Ergebnis gestattet die Begründung einer Geschäftsbeziehung.

Makler: Den Interessewahrungspflichten lt. Maklergesetz wurde entsprochen.

Agenten: Die vollständige Produkt- und Risikoaufklärung entsprechend dem

Abschnitt 2

Nutzung der elektronischen Unterschrift (ELU)

Für im Maklernetz bereitgestellte Dokumente, die eine Unterschrift des Versicherungsnehmers oder anderer in das Versicherungsverhältnis einbezogener Personen erfordern, steht die ELU als Durchführungsweg unter nachstehenden Voraussetzungen zur Verfügung:

1. Die ELU als Durchführungsweg ist mit der herkömmlichen Unterschriftsleistung der Kunden vergleichbar, ein Einschreiten als Bevollmächtigter des VN schließt die ELU aus.

2. Im Antrag (Systemeingabe) ist die ELU aktiviert, die Telefonnummer des eigenen aktiven Smartphones hinterlegt und das persönliche Einverständnis (Anklicken der Einverständniserklärung) erteilt.

3. Die Personen, die Unterschriften leisten sollen, haben sich mit der nachfolgend beschriebenen Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden erklärt und bestätigen in der Folge die während des Vorgangs abgefragte Einwilligung: Das zu unterschreibende Dokument wird, wenn Sie die ELU aktivieren, elektronisch von uns per SMS mit Hyperlink an das von Ihnen bekannt gegebene Smartphone zur Verfügung gestellt (Zustimmung Zusendung SMS). Bei Anklicken des Hyperlinks wird der unterschreibenden Person das Dokument angezeigt, das Display des Smartphones dient als Unterschriftsfläche. Die biometrischen Daten der Unterschriftsleistung werden erhoben und von uns gespeichert, um die Unterschriftsleistung belegen zu können (Einwilligung Datenverarbeitung).

4. Vom Makler bzw. dem Agenten wird nach Start der ELU die erste Unterschrift geleistet (ist immer die Erstunterschrift, das System konfiguriert den Workflow selbständig).

5. Die Zustimmung bzw. Einwilligung wird von der unterschreibenden Person bestätigt. Wortlaut der abzugebenden Erklärung:

Sichere elektronische Unterschrift (ELU) Sie haben im Gespräch mit Ihrem Betreuer diese Vorgangsweise gewählt. Daher wurde dieses zu unterschreibende Dokument elektronisch für Sie zur Verfügung gestellt. Wir haben Ihnen das Dokument mit dem Hyperlink per SMS an das uns von Ihnen bekannt gegebene Smartphone zugesandt. Dadurch konnten Sie das Dokument öffnen, um es nun zu unterschreiben. Folgen Sie der Benutzerführung und schließen Sie den Vorgang durch Ihre Unterschrift ab.

Datenverarbeitung:

Mit meiner nachstehenden Unterschrift willige ich ein, dass im Zuge der Leistung meiner elektronischen Unterschrift, biometrische Daten der Unterschriftsleistung und mein Schriftbild zum Zwecke des Vertragsabschlusses verarbeitet werden dürfen. Die Aufbewahrung der biometrischen Daten erfolgt zugriffssicher in verschlüsselter

Form. Die Daten werden ausschließlich für die Beweisführung, dass diese Unterschrift von mir stammt, verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an service@at.zurich.com bzw. per Post an Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien, widerrufen werden.

Hinweise:

Wählen Sie diese Vorgangsweise nicht, wenn Sie mit der Verarbeitung Ihrer biometrischen Daten nicht einverstanden sind! Wir bieten alternative Möglichkeiten an. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Hiermit willige ich in die Vorgangsweise ELU ein.

6. Achtung: Die schriftliche Zustimmung einer abweichenden versicherten Person gemäß § 159 Abs. 2 VersVG kann nicht durch die ELU ersetzt werden!

7. Nach Durchlauf des Workflow ist das Dokument vollständig unterfertigt. Sie geben die Übermittlung an Zurich durch Auswahl „Antrag übernehmen“ im Dialog frei. Nicht in den Vorgang eingeschlossene Dokumente übermitteln Sie in gewohnter Weise.

Abschnitt 3

Polizzierungsauftrag vorbehaltlich Risiko- und Geldwäschereiprüfung des Versicherers

Für die Erteilung des Polizzierungsauftrags müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Unterschriebener vollständiger Versicherungsantrag liegt vor inkl. Formvereinbarung und Zustimmung zur Datenverwendung wie von Zurich vorgegeben und allfälliger zusätzlicher Dokumente. Die schriftliche Zustimmung einer abweichenden versicherten Person – auch für die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten – liegt gegebenenfalls vor (§ 159 Abs. 2 VersVG)
2. Eine Kopie der Vertragserklärung wurde dem Kunden ausgehändigt und die für die Wirksamkeit der Einwilligung notwendigen Informationen erteilt.
3. Mit Übermittlung bestätigen Sie ausdrücklich, dass die Vollmacht des Versicherungsnehmers vorliegt, dass die Verpflichtungen aus der Gewerbeordnung erfüllt wurden, dass die Feststellung der Identität gemäß den Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfolgt ist und die Präventionen und Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei eingehalten wurden.
4. Dem Polizzierungsauftrag (Auswahloption „Online-Freigabe zur Polizzierung“) wird durch den Versicherer auf Basis des Daten- eingabestandes vorbehaltlich der Risikoprüfung sowie der Geldwäschereiprüfung und der Annahmebeschränkungen für nicht-österreichische Risikobeleghenheiten entsprochen.
5. Sollte der Versicherungsnehmer von seiner Vertragserklärung zurücktreten wollen, ist dies dem Versicherer umgehend mitzuteilen.

Abschnitt 4

Einlieferung der Originaldokumente

(Dieser Schritt entfällt, wenn alle Unterschriften via ELU geleistet werden!)

1. Der unterschriebene und vollständige Antrag (sog. „B-Dokument“) muss samt sonstiger für die Polizzierung erforderlichen Unterlagen binnen 14 Tagen (einlangend) an Zurich übergeben werden.
→ Zulässig ist jede mögliche Art der Übermittlung an den Versicherer (z.B. Upload im Maklernetz, per Mail usw.).
 2. Der Versicherer wird die Übereinstimmung der Daten, die mit dem Polizzierungsauftrag übergeleitet wurden („A-Dokument“), mit der Kopie des Originalantrags („B-Dokument“) überprüfen.
 3. Im Fall von Abweichungen zwischen „A-Dokument“ und „B-Dokument“ wird der Versicherer den Makler auffordern, diesen Umstand aufzuklären.
- Der Makler hat eine für den Versicherungsnehmer verbindliche Erklärung abzugeben, welche Vertragserklärung verbindlich ist und gegebenenfalls einen Ersatzantrag für den Originalantrag nachzureichen. Der Agent hat dem Versicherer eine entsprechende schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers zu verschaffen.

Abschnitt 5

Vorbehalt der Risiko- und Geldwäscheprüfung

1. Sollte der Versicherer dem Polizzierungsauftrag aufgrund der Risikoprüfung oder Geldwäschereiprüfung nicht entsprechen können, wird der Versicherer den Makler bzw. den Agenten verständigen („Ablehnung/ Risikozuschlag“).
2. Sollte der Versicherer zur Bearbeitung des Antrags weitere Unterlagen benötigen, wird der Versicherer die den Makler bzw. den Agenten unter Angabe, welche Unterlagen noch benötigt werden, verständigen („Intervention“).
3. Im Fall der Intervention sind die Unterlagen vereinbarungsgemäß, mangels Vereinbarung innerhalb der Antragsbindefrist (6 Wochen ab Vertragserklärung des Versicherungsnehmers), beim Versicherer nachzureichen. Ist aufgrund einer Intervention keine Bindung des Versicherungsnehmers an den Antrag mehr gegeben, so muss die Verbindlichkeit des Antrags auf Seite des Versicherungsnehmers auf Verlangen des Versicherers neuerlich bestätigt werden

Abschnitt 6

Änderung der Courtagevereinbarung bzw. des Agenturvertrages

1. Es gilt die Provisionsabrede gemäß Courtagevereinbarung bzw. Agenturvertrag (Provisionszahlung erfolgt nach Einlösung der Polizza/Zahlung der ersten Prämienrate) mit folgender Besonderheit: Es besteht kein Provisionsanspruch, wenn bzw. so lange die unterschriebene und vollständige Kopie des Originalantrags nicht Zurich übergeben wird. Die Parteien vereinbaren dafür eine Frist von 14 Tagen (einlangend bei Zurich).

2. Eine allfällig bereits vorschussweise ausbezahlte Provision wird im Fall der Nichteinreichung des Originalantrags bei Zurich zurückgefordert bzw. als

Forderung in das Provisionskonto eingestellt. Allfällige weitere Schritte bleiben vorbehalten.

3. Im Fall des Tätigwerdens mehrerer Vermittler erwirbt einer den Provisionsanspruch, der die Kopie des Originalantrags mit der Unterschrift der des Kunden zuerst eingereicht hat. Ein erteilter Polizzierungsauftrag wirkt nur dann als „Einreichung“, wenn der unterschriebene und vollständige Originalantrag innerhalb der vereinbarten Frist von 14 Tagen bei Zurich einlangt, sonst gebührt die Provision

jenem Makler bzw. jenem Agenten, der den unterschriebenen Originalantrag vorher bei Zurich eingereicht hat. Im Fall der Erteilung von zwei gleichen Polizzierungsaufträgen gebührt die Provision dem Makler, der den Polizzierungsauftrag zuerst erteilt hat, sofern der unterschriebene und vollständige Originalantrag innerhalb der vereinbarten Frist von 14 Tagen bei Zurich einlangt, sonst jedoch demjenigen Makler, dessen unterschriebener und vollständiger Originalantrag zuerst bei Zurich einlangt

Abschnitt 7

Sonstiges

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden. Auf bis zur Kündigung erteilte Polizzierungsaufträge findet diese Vereinbarung mangels anderer

Vereinbarung weiterhin Anwendung, insofern bleiben auch die Rechte und Pflichten der Parteien weiterhin aufrecht. Infolge Kündigung ist für die Verdienstlichkeit die Einreichung

der Kopie des Originalantrags oder des Originalantrags beim Versicherer maßgeblich, die Courtagevereinbarung bzw. Agenturvereinbarung findet Anwendung.

Datum:

Firmenmäßige Zeichnung des Maklers
beziehungsweise des Agenten

Gleiche Ansprache von Männern und Frauen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich bezieht sich die Ansprache auf alle Personen aller Geschlechter.

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
Zurich ServiceCenter kostenlos unter:
08000 - 80 80 80, www.zurich.at

   Die abgebildeten Zeichen sind Markenzeichen der Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG und als solche weltweit eingetragen.

Dieses Dokument dient nur zu **MARKETING- UND INFORMATIONSZWECKEN**. Daten und Informationen sind sorgfältig erstellt (Erstellungsdatum siehe Fußzeile). Haftung oder Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen. Angaben stellen keine Beratung dar. Rechtlich verbindlich sind die gültigen Versicherungsbedingungen, mit Ihnen getroffene schriftliche Vereinbarungen und Produktinformationsblätter.